



Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

Dr. Arne Lohrberg
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Institut für Geowissenschaften
Otto Hahn Platz 1
24118 Kiel
arne.lohrberg@ifg.uni-kiel.de

Bearbeitet von:

T. +49 511 643 - 3433
geologiedatengesetz@bgr.de

Hannover, 18.03.2026

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 14.11.2025
Mein Zeichen (bei Antwort angeben) B4.2/B60622-01_02/2025-0002/001

Festsetzungsbescheid nach § 17 Geologiedatengesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Lohrberg,

aufgrund Ihrer Datenübermittlung vom 14.11.2025 zu einer geologischen
Untersuchung, die bei uns unter der

UUID = b53b62cb-40a3-4ac4-a53e-e29dc8a6a3cd

geführt wird, ergeht folgende

A. Entscheidung

1. Für die im Zuge der geologischen Untersuchung

Titel: ENTRAP
Anzeigedatum: 17.01.2024
Anzeigende Institution: CAU - Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel, Institut für Geowissenschaften
Anzeigende Person: Dr. Arne Lohrberg

am 14.11.2025 per Downloadlink nach Geologiedatengesetz (GeolDG)
übermittelten geologischen Daten werden auf Grundlage des § 3 Abs. 3,
1. - 3. GeolDG und der §§ 8 - 10 GeolDG die in der **Anlage** aufgeführten
Datenkategorien festgesetzt.

Dienstgebäude:

Stilleweg 2
30655 Hannover

Wilhelmstr. 25-30
13593 Berlin

Gaglower Straße 17/18
03048 Cottbus

poststelle@bgr.de

Steuernummer

Steuernummer beim Finanzamt
Hannover Nord: 25/202/27510
USt.-ID-Nummer: DE 811289832
Leitweg-ID: 991-01484-64

Bankverbindung

Bundeskasse Halle
Deutsche Bundesbank -
Filiale Leipzig
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
SWIFT-BIC: MARKDEF1860

2. Bei den Daten handelt es sich um nichtstaatliche geologische Daten gem. § 3 Abs. 4 GeolDG. Die Daten sind nicht zum Zweck einer gewerblichen Tätigkeit gem. § 27 Abs. 2 GeolDG gewonnen worden.
3. Ein die öffentliche Bereitstellung hindernder Grund zum Schutz öffentlicher Belange gem. § 31 GeolDG liegt nicht vor. Auch ein die öffentliche Bereitstellung hindernder Grund zum Schutz sonstiger Belange bei verbundenen Daten gem. § 32 GeolDG liegt nicht vor. Die öffentliche Bereitstellung ist nicht nach spezialgesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften beschränkt.
4. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

B. Begründung

- a) Am 17.01.2024 wurde von Ihnen die unter A., Ziffer 1. genannte geologische Untersuchung über das Portal „Anzeige Geologischer Untersuchungen in Norddeutschland“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) angezeigt. Nach Durchführung der Untersuchung wurden die Ergebnisse am 14.11.2025 an die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) übermittelt. Angaben zu eventuellen Beschränkungen für die öffentliche Bereitstellung wurden nicht genannt. Von Ihnen wurde angegeben, die geologische Untersuchung nicht zu gewerblichen Zwecken durchgeführt zu haben.
- b) Die BGR ist die nach § 37 Abs. 3 GeolDG zuständige Behörde für den Vollzug des GeolDG im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels.

Nach § 17 Abs. 3 GeolDG setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie unter Berücksichtigung der Kennzeichnung und weiteren Angaben durch den Datenübermittelnden nach § 17 Abs. 1 und 2 GeolDG fest. Mit Ihren Angaben ist zugleich die Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt.

Bei den übermittelten Daten handelt es sich um im Rahmen einer geologischen Untersuchung mit Echolot, Sedimentecholot und elektromagnetischen Messungen (CSEM) gewonnene geologische Daten im Sinne des § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 GeolDG. Geologische Daten sind als Nachweisdaten, Fachdaten oder Bewertungsdaten zu kategorisieren.

Dabei sind Nachweisdaten die Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 8 GeolDG).

Fachdaten sind solche Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind bzw. mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 GeolDG).

Bewertungsdaten sind Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des

geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnung oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebietes beinhalten (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 GeolDG).

- c) Die am 14.11.2025 übersandten und in der **Anlage** als Nachweisdaten kategorisierten Daten ordnen die unter A. Ziffer 1. aufgeführte geologische Untersuchung persönlich, örtlich und inhaltlich zu und sind daher der Kategorie Nachweisdaten gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 GeolDG zuzuordnen.

Die in der **Anlage** als Fachdaten kategorisierten Daten wurden mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und teilweise mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare bewertungsfähige Daten aufbereitet. Sie sind daher als Fachdaten gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 GeolDG zu kategorisieren.

Da die geologische Untersuchung nicht im Rahmen einer Geschäftstätigkeit durchgeführt wurde, handelt es sich nicht um Fachdaten zum Zweck einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne des § 27 Abs. 2 GeolDG.

- d) Ein die öffentliche Bereitstellung hindernder Grund zum Schutz öffentlicher Belange gem. § 31 GeolDG wurde von Ihnen nicht vorgetragen und ist auch sonst nicht erkennbar.

Auch ein die öffentliche Bereitstellung hindernder Grund zum Schutz sonstiger Belange bei verbundenen Daten gem. § 32 GeolDG wurde von Ihnen nicht vorgetragen und ist nicht erkennbar.

Die öffentliche Bereitstellung ist nicht nach spezialgesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften beschränkt.

Da es sich bei den Daten, die im Rahmen der unter A., Ziffer 1 aufgeführten geologischen Untersuchung gewonnen wurden, um nichtstaatliche geologische Daten handelt, werden für die öffentliche Bereitstellung der Nachweis- und Fachdaten die Fristen des § 26 und des § 27 Abs. 1 GeolDG beachtet werden.

Da die unter A., Ziffer 1. aufgeführte geologische Untersuchung nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit durchgeführt wurde, mit dem Ziel der Nutzung des geologischen Untergrundes, wird für die öffentliche Bereitstellung der Fachdaten die Frist des § 27 Abs. 2 GeolDG nicht beachtet werden.

- e) Gebühren werden für diesen Bescheid nicht erhoben. Zur Übermittlung der geologischen Daten besteht eine gesetzliche Verpflichtung. Die Kategorisierung durch die zuständige Behörde erfolgt ebenfalls aufgrund gesetzlicher Verpflichtung und kann nach § 17 Abs. 3 GeolDG auch ausschließlich durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen. Die Erteilung eines Einzelbescheides erfolgt gem. § 17 Abs. 3 S. 5 GeolDG im Ermessen der Behörde und ist damit nicht individuell zurechenbar gem. § 3 Abs. 2, § 1 Bundesgebührengesetz.

Der Bescheid wird gem. § 37 Abs. 2 VwVfG elektronisch erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christoph Wosniok

Rechtsbehelfsbelehrung:

—
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Stilleweg 2, 30655 Hannover eingelegt werden.

—

—

Anlage

Festsetzung der Datenkategorien der FS Alkor Expedition No. 611 ENTRAP (2024) gemäß § 17 Abs. 3 GeoIDG

UUID = b53b62cb-40a3-4ac4-a53e-e29dc8a6a3cd

Nr.	Directory und Datenpakete	Beschreibung	Kennzeichnung des Datenübermittelnden	Festsetzung der Datenkategorie (BGR)
1	1_Nachweisdaten/			
	CSEM Profile	Shapefile	Nachweisdaten	Nachweisdaten
	Innomar SES Profile	Shapefile	Nachweisdaten	Nachweisdaten
	Dship Cruise Track	Shapefile	Nachweisdaten	Nachweisdaten
2	2_Fachdaten/			
	CSEM	Protokoll, Überblick Processing Diverse Verzeichnisse mit Daten (nach Profilen geordnet)	Fachdaten	Fachdaten
	SES	Innomar Sedimentecholotdaten (raw und SEG-Y-konvertiert)	Fachdaten	Fachdaten
	EK80	EK80 Echolot-Rohdaten: Nadir Bathymetrie und der Wassersäule	Fachdaten	Fachdaten
3	3_Bewertungsdaten/			
	Bachelorarbeit_Kahler.pdf	Bachelorarbeit zu den SES-Daten	Bewertungsdaten	nicht GeoIDG-relevant
	Lohrberg_etal_CSEM_North_Sea.pdf	Manuskript (eingereicht)	Bewertungsdaten	nicht GeoIDG-relevant
	AL611_Fahrtbericht.pdf	Fahrtbericht	Bewertungsdaten	Fachdaten